

S a t z u n g
der Gemeinde Barkelsby
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrentgeltsatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung (GO) und des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby vom 20.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Gemäß § 6 BrSchG hat die Feuerwehr bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 LVwG in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwenden (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe).
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 BrSchG ist der Einsatz der Feuerwehr für die Geschädigten unentgeltlich bei
 1. Bränden,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 2

Andere Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Für andere Leistungen und Einsätze der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Entgelte nach dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Feuerwehrentgelttarif erhoben.
- (2) Dies gilt auch für Einsätze nach § 1 Abs. 2 im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- (3) Ersatzansprüche nach § 21 BrSchG (Gemeindeübergreifende Hilfe) werden nach dem im Abs. 1 genannten Tarif berechnet.

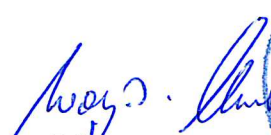
§ 3 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner sowie zur Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Festsetzung der Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barkelsby, den 20.11.2012


- Bürgermeister -



Im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee bekannt gemacht am: 26.11.2012
28/2012

T a r i f

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barkelsby (Feuerwehrentgelttarif)

Gem. § 28 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 29 Brandschutzgesetz und der Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barkelsby vom 20.11.2012 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.11.2012 folgenden Tarif beschlossen:

1. Abschluß des Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Gemeinde (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- 1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leistet.
- 1.3 Dieser Tarif ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

2. Berechnung des Entgeltes

- 2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Stundensatz (Tz. 2.2) und
 - b) dem Ersatz von Aufwendungen (TZ. 2.4).
- 2.2 Der Stundensatz des Entgeltes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Entgelttabelle.
- 2.3 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1. der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2. der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3. der Tabelle) von dem Feuerwehrgerätehaus. Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 4. der Tabelle), die Entgeltschuldnern bereitgestellt werden.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

- 2.4 Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2. der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 4. der Tabelle) haben die Entgeltschuldner zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölbindemittel u. a., Filter, Prüfröhrchen u. a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden gesondert berechnet. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

- 2.5 Werden Fahrzeuge (Tz. 2. der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.
- 2.6 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

3. Haftung für Schäden

- 3.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3.2 Die Entgeltschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 3.3 Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4. der Tabelle durch die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltschuldner einzustehen.

4. Erlaß von Entgeltforderungen

Entgeltforderungen können ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn

- a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
- b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

5. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Auftraggeber.

6. Fälligkeit des Entgeltes

- 6.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung fällig.

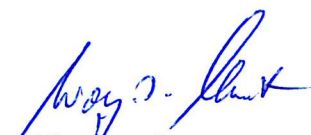
- 6.2 Die Gemeinde (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Barkelsby, den 20.11.2012




- Bürgermeister -

Anlage 1
des Feuerwehrentgelttarifs

Verzeichnis der Entgeltsätze

entgeltpflichtige Leistung		Entgelt je Stunde
1.	<u>Entgelt für Feuerwehrangehörige</u>	
1.1	je Person bei Einsätzen	30,00 €
1.2	je Person bei Sicherheitswachen	18,00 €
2.	<u>Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen</u> (ohne Kosten nach Tz. 1.)	
2.1	Lastkraftwagen, Zugmaschinen u.a. handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15,00 €
	b) bis 10 t	20,00 €
	c) über 10 t	25,00 €
2.2	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) u.a. Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6,0 t	75,00 €
	b) bis 9,5 t	100,00 €
	c) über 9,5 t	150,00 €
2.3	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
3.	<u>Entgelt für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören</u> (ohne Kosten nach Tz. 1.)	
3.1	Türöffnungsgerät	7,00 €
4.	<u>Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgelt- schuldern gesondert bereitgestellt werden</u>	
4.1	Tragkraftspritze	10,00 €
4.2	Stromaggregat	10,00 €
4.3	Motorsäge	10,00 €
4.4	Greifzug	8,00 €
4.5	Trennschleifer u. ä.	7,00 €
4.6	Rettungsschere	10,00 €
4.7	Sauerstoffschutzgerät bzw. Preßluftatmer	10,00 €
4.8	Druckschlauch	1,50 €
4.9	Standrohr	0,75 €
4.10	Saugschlauch	1,25 €
4.11	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,50 €
4.12	Lenzpumpe	10,00 €